



Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an öffentlich allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 41.7 Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schulverwaltung/Sportentwicklung/Jugend	<i>Datum</i> 08.01.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft (BiA)	Beratung	17.01.2024	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	29.01.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	22.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität der öffentlich allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird beschlossen.

Sachdarstellung

Mit der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V) sind die Schulträger von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen verpflichtet mit einer Satzung festzulegen, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden dürfen und welche Aufnahmekapazitäten sowohl für Eingangsklassen als auch für alle Jahrgangsstufen einer Schulart für kommende Schuljahre, bzw. bis zur Neufassung einer Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazitäten an den öffentlich allgemeinbildenden Schulen gelten.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Schulträger von 5 Grundschulen, 2 Regionalen Schulen, 1 Integrierten Gesamtschule und von 2 Gymnasien. In der Satzung wurden entsprechend der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V) für alle 10 Schulen die Räume benannt, die durch die entsprechenden Schulen genutzt werden und es wird die Aufnahmekapazität je Schule festgelegt.

Es wird angemerkt, dass aufgrund derzeitiger fehlender Schulkapazitäten im Bereich der Grundschulen, Regionalen Schulen und der Integrierten Gesamtschule bis zur Fertigstellung des Inklusiven Schulzentrums, in dieser Satzung nicht ausgewiesene Schulräume zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler über der festgelegten Kapazität genutzt werden müssen, bzw. ein erhöhter Doppelnutzungsgrad der Unterrichts- und Fachunterrichtsräume bzw. der Schul- und Horträume praktiziert werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		Nein

Begründung:

Anlage/n

- 1 Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich